

In Bezug auf die öffentliche Armenpflege gehören sie daher nicht zu dem für die Grundbesitzer, innerhalb welcher sie wohnen, gebildeten Bezirk (§ 7 des Ausführungsgesetzes vom 21. Juni 1871 zum Reichsunterstützungsgesetz).“

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Bedenkung Unseres landesfürstlichen Insegers.

Schloß Osterreich, den 20. Dezember 1883.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Heunwig. Dr. Bollert. Engelhardt.

Landesherrliche Verordnung

vom 20. Dezember 1883,

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Abänderung der
Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883.

Wir Heinrich der Bierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juli 1883 (N.-G.-Bl. S. 159) mit Zustimmung des Landtags zu Art. 1, 2, 4 was folgt:

Art. 1.

Unter „zuständiger Behörde“ in den §§ 44a und 56 bezeichneten An-
gelegheiten ist der Bezirksausschuß, in der Stadt Gera der Stadtrath zu verstehen.